

System und Arten der Normenkontrolle

sprechung"¹⁰⁵, wenn Landtag und Regierung in dieser Hinsicht einen andern Umgang mit dem Staatsgerichtshof pflegten, m.a.W. sparsam von Gutachtensuchen Gebrauch machten und sich bei der Fragestellung Zurückhaltung auferlegten.¹⁰⁶ Zurückhaltung ist auch noch aus einem anderen Grund geboten. Es könnte nämlich der Autorität des Staatsgerichtshofes schaden, wenn Landtag und Regierung seinem Rat nicht folgen würden.¹⁰⁷

Die Praxis zeigt, dass Landtag und Regierung die Empfehlung des Staatsgerichtshofes zu beherzigen gewillt sind. Er wurde nämlich von ihnen früher häufiger um Gutachten angegangen als heute. Dagegen bestehen sie nach wie vor auf Gutachten von seiner Seite. Sie stellen sich offensichtlich auf den Standpunkt, der Staatsgerichtshof müsse auf ihr Verlangen Gutachten erstatten. Er stehe solange in ihrer Pflicht, als Art. 16 StGHG geltendes Recht ist. Sie haben dabei den Wortlaut von Art. 16 StGHG für sich. Der Staatsgerichtshof scheint dieser Auffassung einiges abgewinnen zu können, denn sonst würde er sich nicht weiterhin trotz erheblicher Bedenken zur Gutachtenerstattung entschliessen.

III. Eine Art von Normenkontrolle

Die vom Staatsgerichtshof in einem Gutachten geäußerte Rechtsmeinung erlangt durch die Tatsache, dass sich Landtag und Regierung in der Praxis danach richten, quasi "normative Kraft",¹⁰⁸ auch wenn der Staatsgerichtshof betont, dass einem Gutachten keine bindende Wirkung zu-

¹⁰⁵ StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 (113), oder von den "dem Staatsgerichtshof die im positiven Recht verankerten Aufgaben der Rechtsprechung" in StGH 1982/5/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 (4). Der Staatsgerichtshof spricht etwa auch von der "höchstrichterlichen Rechtsprechung" in StGH 1976/6, Gutachten vom 10. Januar 1977, ELG 1973 bis 1978, S. 406 (409). Diese Kennzeichnungen decken sich mit Art. 104 der Verfassung, der den Staatsgerichtshof als "Gerichtshof des öffentlichen Rechtes" statuiert.

¹⁰⁶ In früherer Zeit wurde der Staatsgerichtshof häufiger als heute um Gutachten angegangen. Dies ist den im Anhang 3 angeführten Gutachten zu entnehmen.

¹⁰⁷ In diesem Sinn Ulrich Scheuner, Probleme und Verantwortungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik, S. 298.

¹⁰⁸ Beispielhaft die Fälle der Tranti-Initiative und der Jagdgesetz-Initiative, dargestellt bei Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, S. 170 f.